

Statuten der Schützengesellschaft Hemmerswil



Gründungsjahr 1913

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Der Schützenverein Hemmerswil, gegründet im Jahre 1913 mit Sitz in der Gemeinde Amriswil, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Statutentext gilt sinngemäss für weibliche und für männliche sowie für eine Mehrzahl von Personen.

Er bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des zuständigen Bundesamtes durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens und die Pflege guter Kameradschaft.

Art. 2 Verbandsmitgliedschaft

Der Verein ist Mitglied des Bezirks-, Kantonal- und Schweizerischen Schützenverbandes. Er gehört somit auch der Unfallversicherung SSV an.

Art. 3 Vereinssignet

Das offizielle Signet (Logo) ist gemäss der Vorlage auf dem Deckblatt.

II. Mitgliedschaft

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 4 Mitgliedschaften

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehren- und Freimitglieder
- Jungschützen / Junioren / Jugendliche
- Veteranen und Seniorenveteranen
- Passivmitgliedern

Art. 5 Eintrittsbegehren

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Art. 6 Nichtmitglieder

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen, sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 7 Unkostenbeitrag für Nichtmitglieder

Von Schiessenden (Nichtmitgliedern), deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen Ihnen nicht auferlegt werden.

Art. 8 Aktivmitglieder

Sind Personen, welche am Vereinsprogramm im Rahmen von Übungen und Schiessanlässen teilnehmen.

Art. 9 Ehrenmitglieder/ Freimitglieder

Zu Ehren- und Freimitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes, Personen ernannt werden, welche sich im und um den Verein verdient gemacht haben (z.B. langjährige Vorstandsarbeit). Jedes Aktivmitglied, das 30 Jahre dem Verein angehört, kann zum Ehren- oder Freimitglied ernannt werden. Ehren- und Freimitglieder sind beitragsfrei.

Art. 10 Veteranen und Seniorenveteranen

Zu Veteranen und Seniorenveteranen ernannt werden Aktivmitglieder gemäss den Auflagen der grossen Verbände (Bezirk / Kanton).
Veteranen ab dem 60. Altersjahr, Seniorveteranen ab dem 70. Altersjahr.

Art. 11 Passivmitglieder

Sind nichtschliessende Vereinsmitglieder und Gönner, die durch einen Beitrag oder eine Gabe den Verein unterstützen. Der Zugang zu den Vereinsversammlungen ist diesen Mitgliedern gestattet, sie besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Art. 12 Jungschützen und Jungschützinnen (JS) / Junioren / Jugendliche

- a) JS sind junge Leute, die den Jungschützenkurs I / II oder III absolvieren oder absolviert haben.
- b) Junioren sind junge Leute ab dem 17. Altersjahr.
- c) Ein Vereinsbeitritt als "Jugendliche" ist ab dem 10. Altersjahr unter Berücksichtigung der Vorschriften des SSV möglich, sie besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Art. 13 Austritt / Ausschluss

Mit dem Austritt, Ausschluss oder dem Tode erlischt jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen sowie auf Auszahlungen des Vereines.

Vom Ausschluss betroffen sind Mitglieder:

- die dem Interesse und dem Ansehen des Vereines zuwiderhandeln,
- den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen,
- sich den Anordnungen der verantwortlichen Schützenmeister auf den Schiessplätzen widersetzen.
- Ein Ausschluss kann auch zeitlich begrenzt ausgesprochen werden, er kann aber nur auf Antrag des Vorstandes an der GV vorgenommen werden.

III. Organisation

Art. 14 Organe des Vereines sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 15 Hauptversammlung (HV)

Die HV findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt, sie ist zuständig für folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl von Stimmenzählern
- Abnahme des Protokolls
- Abnahme der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Festsetzung der Jahresbeiträge: Er beträgt höchstens Fr. 100.--
- Finanzgeschäfte über Fr. 800.--
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Festlegen der Teilnahmen an speziellen Schiessanlässen
- Beschluss zur Durchführung von Schiess- und gesellschaftlichen Anlässen
- Erläuterung neuer Schiessvorschriften
- Wahl des Vorstandes / Präsidenten / der Rechnungsrevisoren / Fähnrichs
- Ernennung zu Ehrenmitgliedern und Veteranen / Seniorveteranen
- Änderung bzw. Ergänzung der Statuten

Art. 16 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche HV kann einberufen werden durch:

- den Vorstand,
- auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder.

Art. 17 Einladung / Anträge an eine HV

Jede HV ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch Zirkular mindestens eine Woche vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wird. Anträge von ausserordentlicher Bedeutung an die HV müssen mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet dem Vorstand vorliegen.

Art. 18 Amtsdauer

Die Amtsdauer für Vorstand, 2 Rechnungsrevisoren, Ersatzrevisor und Fähnrich beträgt 4 Jahre.

Art. 19 Ersatzwahlen

Ersatzwahlen finden bei der nächsten HV statt.

Art. 20 Rücktritte aus dem Vorstand

Rücktritte aus dem Vorstand sind bis 31.12. des laufenden Jahres schriftlich an den Präsidenten zu richten.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 21 Der Vorstand besteht aus 7 – 9 Mitgliedern, dies sind:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Schiessesekretär
- Schützenmeister
- Jungschützenleiter, sofern Jungschützenkurse durchgeführt werden
- Beisitzer

Im weiteren können zusätzlich gewählt werden:

- Fähnrich
- Munitionsverwalter

Art. 22 Tätigkeitsbeschrieb des Vorstandes

Der Vorstand trägt die Verantwortung für den Schiessbetrieb einschliesslich der Berichterstattung.

- Es obliegen ihm die Erledigung aller Geschäfte, die nicht der HV vorbehalten sind, insbesondere:
- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Mitgliedermutationen

- Festlegen des Schiessplanes
- Festlegen der Helferpläne für: Standaufsicht / Reinigungs-, Revisions- und Unterhaltsarbeiten
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung und Erstellen des Budgets sowie Prüfung der Jahresrechnung
- Vorbereitung der Geschäfte der HV
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im max. Betrag von Fr. 800.— pro Kostenergebnis

Art. 23 Präsident

Vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Versammlungen sowie die Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Der ordentlichen HV legt er, in schriftlicher Form, einen Jahresbericht vor.
Er führt eine rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien mit dem Vizepräsident, Aktuar oder Kassier.

Art. 24 Vizepräsident

Ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in dessen Funktionen.
Führt eine rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien mit dem Präsidenten.

Art. 25 Aktuar

Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz.
Führt eine rechtsverbindliche Unterschrift zu zweien mit dem Präsidenten.

Art. 26 Schiesssekretär

Verfasst den amtlichen Schiessbericht, führt die Standblattkontrolle und leitet alle erforderlichen Unterlagen an die vorgesehenen Stellen weiter.
Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.

Art. 27 Kassier

- Verwaltet die Finanzen des Vereines und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses.
- Kassabuchführung
- Zieht Beiträge ein
- Verwaltet die Munition (wenn kein Munitionsverwalter gewählt ist)
- Ist verantwortlich für den Rückschub der Munition und des Packmaterials (wenn kein Munitionsverwalter gewählt ist.)
- Zahlt Rechnungen, wiederkehrende ohne Visum, ausserordentliche mit Visum des Präsidenten
- Legt die Jahresrechnung der HV vor. Mit Annahme der Jahresrechnung wird der Kassier seiner Haftung entbunden
- Budgetberatung

- Führt eine rechtsverbindliche Unterschrift mit dem Präsidenten.
- Einzelunterschrift für normale Vereinsaktivitäten bis Fr. 800.—
- Ab Fr. 800.— führt der Kassier die Unterschrift zu zweien mit dem Präsidenten.

Art. 28 Schützenmeister / Jungschützenleiter

- Leiten die Schiessübungen und sind verantwortlich für einen geordneten Schiessbetrieb.
- Schützenmeister können mehrere Mitglieder sein, jedoch ist ein Hauptverantwortlicher für die Wahlperiode bestimmt. Sie müssen dem Vorstand nicht angehören.
- Sind für das Tragen des Gehörschutzes im Schiessstand verantwortlich.
- Überwachen die Warner und deren Standblattführung.
- Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden, sie sind für die Sicherheit im Stand verantwortlich.
- Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der JS verantwortlich; er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

Art. 29 Beisitzer

Übernimmt kurzfristig Stellvertretungen innerhalb des Vorstandes.

Art. 30 Munitionsverwalter

- Ist für die Lagerung der Munition verantwortlich
- Führt die Munitionskontrolle
- Ist für den Rückschub der Munition und des Packmaterials verantwortlich.
- Ist für die Munitionsausgabe verantwortlich.
- Rechnet die Munitionsaufwendungen ab.

Art. 31 Fähnrich

Ist Repräsentant des Vereines bei Anlässen, an denen eine Fahne mitgeführt wird.
Ist für die Reinigung und Pflege der Fahne zuständig.

Art. 32 Haftbarkeit des Vorstandes

Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für das ihm anvertraute Material, verantwortlich und haftbar.

Art. 33 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit liegt der Stichtscheid beim Präsidenten.

Art. 34 Rechnungsrevisoren

Sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres, die Rechnung zu prüfen und einen schriftlichen Revisionsbericht mit einem Antrag zu Händen der HV zu erstellen.

V. Schiessbetrieb

Art. 35 Schiesswesen ausser Dienst

Für die Erfüllung der Schiesspflicht sind die jeweils gültigen Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst massgebend.

Art. 36 Handhabung der Waffen

Nachlässige Handhabung der Waffe beim Laden, Entladen, Zielen oder Anschlagen hinter der Schusslinie ist strengstens verboten. Manipulationen im Schiessstand sind nur in Richtung der Scheiben zulässig.

Art. 37 Absperrungen / Schiesssektoren

Die Schiesssektoren und Gefahrenzonen müssen beim Schützenhaus ausgeschildert sein und gehören in den Aufgabenbereich des Vorstandes. Absperrmassnahmen innerhalb der Gefahrenzonen sind Sache des Vorstandes in Absprache mit der Gemeinde, oder deren Vertretung.

Art. 38 Versicherung

Alle Mitglieder sind gemäss den bestehenden Vorschriften gegen Unfall versichert (kollektiv). Schiesspflichtige sind bis 31. August Militärversichert.

Art. 39 Standblattkorrekturen

Standblattkorrekturen müssen vom Schützenmeister oder einer verantwortlichen Aufsichtsperson visiert werden. Wesentlich falsche Eintragungen werden strafrechtlich verfolgt.

VI. Finanzielles

Art. 40 Finanzjahr

Das Finanzjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Art. 41 Beiträge an Schiessanlässe

Für Beiträge an Schiessanlässe aus der Vereinskasse ist die HV zuständig.

Art. 42 Eintrittsgebühren / Austritte

Eintrittsgebühren werden keine erhoben. Wer infolge Wohnortswechsel oder Schiesspflichtenthebung austritt, hat dies schriftlich oder mündlich dem Vorstand mitzuteilen.

VII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 43 Publikation

Alle Schiessübungen und Versammlungen sind im Publikationsorgan der Gemeinde oder durch Zirkular bekannt zu geben.

Art. 44 Statutenrevision

Eine Statutenrevision findet statt:

- a) Auf Antrag des Vorstandes.
- b) Auf Begehren von mindestens 50 % der Mitglieder.
- c) Durch Beschluss der Hauptversammlung.

Art. 45 Vereinsauflösung / -sistierung

Ein Auflösen oder Sistieren des Vereines kann erfolgen wenn:

- a) Der Mitgliederbestand unter 10 Personen gesunken ist.
- b) Durch Beschluss an einer HV, jedoch müssen 75 % aller anwesenden Mitglieder einverstanden sein.

Art. 46 Vereinsvermögen bei Auflösung oder Sistierung

a) Auflösung / Sistierung

Allfällig übrig gebliebene Sachwerte gehen in den Besitz der politischen Gemeinde Amriswil über. Das Vermögen wird einer oder mehreren sozialen Institutionen in Amriswil übertragen. Die Sachwerte und das Vermögen bleiben zur Verfügung eines sich später bildenden Schützenvereines Hemmerswil, der den gleichen Zweck erfüllt. Wird ein neuer Verein nicht innert 10 Jahren gegründet, kann die Gemeinde über die Sachwerte und die sozialen Institutionen können über das Vermögen verfügen.

b) Auflösung in einen grösseren Verband (Zusammenschluss)

Allfällig übriggebliebenes Vermögen und Sachwerte gehen in Besitz des grösseren Verbandes.

Vereinsgeschichtliche Unterlagen gehen in das Archiv der politischen Gemeinde Amriswil.

Art. 47 Abgabe und Anerkennung der Statuten

Die Statuten sind jedem Mitglied abzugeben.

Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Eintritt in den Verein die Statuten und verpflichtet sich, denselben sowie Beschlüssen und Weisungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

Art. 48 (Schluss) Statutengenehmigung

Vorstehende Statuten wurden an der heutigen HV genehmigt und treten nach Genehmigung durch die kantonalen Behörden in Kraft. Die bisherigen Statuten von 1933 sowie alle nachfolgenden Versammlungs- und Protokollbeschlüsse werden dadurch aufgehoben.

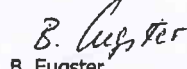
Amriswil, den 3. April 2001

Für die Schützengesellschaft Hemmerswil

Der Präsident


W. Rüegge

Der Aktuar


B. Eugster

Genehmigt:

8510 Frauenfeld, 16. NOV. 2001

Departement für
Justiz und Sicherheit
des Kanton Thurgau

Der Departementschef:



Verteiler

Geht an:

- Vereinsarchiv der Schützengesellschaft Hemmerswil im Original
- **Alle Mitglieder (je 1 Exemplar)**
- Thurgauer Schützenverein
- Gemeindebehörde Amriswil (1 Exemplar)

Statutenänderung

Seite 7

Kapitel VI. Finanzielles

Art. 40 Finanzjahr

Neu:

Das Finanzjahr des Vereins beginnt am 01. März und endet
am 28. / 29. Februar des darauffolgenden Jahres.

Einstimmig genehmigt durch die anwesenden Mitglieder der
SG Hemmerswil an der Jahreshauptversammlung vom

20. März 2015

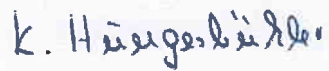
Der Präsident

Die Aktuarin

W. Rügge



K. Hungerbühler



Amriswil, 06. Januar 2016